

Leitlinien zur Ausrichtung von Beiträgen an den Aufwand von Kirchgemeinden im Prozess KirchGemeindePlus

Die Kirchensynode hat am 10. Januar 2017 einen Rahmenkredit im Umfang von CHF 2.5 Mio. für Projektbeiträge des Kirchenrates an Kirchgemeinden im Rahmen des Projekts KirchGemeindePlus gesprochen. Da der Rahmenkredit bis Ende 2023 befristet ist, steht er nur für Zusammenschlussprojekte zur Verfügung, bei denen die Kirchensynode den Zusammenschluss vor dem 31. Dezember 2023 beschlossen hat.

Die vorliegenden Leitlinien regeln die Bedingungen, unter denen Kirchgemeinden Mittel aus diesem Kredit beziehen können. Sie unterscheiden dabei drei Arten der Beitragszahlung: Eine Anschubfinanzierung (1), ein Zusammenschlussbeitrag (2) und einen Integrationsbeitrag für die Zeit nach einem Zusammenschluss (3). Jede Kirchgemeinde hat Anspruch auf einmalige Auszahlung aller drei Beiträge, sofern sie die jeweiligen Bedingungen erfüllt.

1 Anschubfinanzierung

- **Voraussetzungen**
Es besteht ein definiertes Zusammenschlussprojekt im Rahmen von KirchGemeindePlus, das der Regionalplanung des Kirchenrats entspricht. Eine Projektleitung und/oder eine Prozessbegleitung ist bezeichnet und steht mit der landeskirchlichen Ansprechperson für KirchGemeindePlus im Kontakt. Es ist sichergestellt, dass der lokale mit dem kantonalen Reformprozess koordiniert wird.
- **Zweckbindung**
Die Anschubfinanzierung wird nur für tatsächlich geleistete Beratungs-, Moderations-, Projektleitungs- und Prozesssupport-Honorare im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss von Kirchgemeinden geleistet.
- **Honoraransätze**
Honorare werden nur bis CHF 250 pro Stunde und höchstens im Betrag subventioniert, der den beteiligten Kirchgemeinden aus dem Sockelbeitrag und dem Pro-Kopf-Beitrag zur Verfügung steht.
- **Einmaligkeit**
Pro Zusammenschlussprojekt wird die Anschubfinanzierung nur einmal gewährt.
- **Mehrfache Beteiligung einer Kirchgemeinde an unterschiedlichen Zusammenschlussprojekten**
Beteiligt sich an einem Zusammenschlussprojekt eine Kirchgemeinde, welche die Anschubfinanzierung bereits im Rahmen eines anderen Zusammenschlussprojekts bezogen hat, so kann sie den Pro-Kopf-Beitrag im Rahmen der Anschubfinanzierung nicht erneut geltend machen. Die Anschubfinanzierung an das gesamte Projekt verringert sich dann um den Pro-Kopf-Beitrag jener Kirchgemeinde, welche die Anschubfinanzierung bereits bezogen hat. Für die Berechnung des Sockelbeitrags hingegen werden alle am Zusammenschlussprojekt beteiligten Kirchgemeinden berücksichtigt.
- **Erneute Beteiligung einer durch Zusammenschluss entstandenen Kirchgemeinde an einem Zusammenschlussprojekt**
Beteiligt sich eine durch Zusammenschluss entstandene Kirchgemeinde erneut an einem Zusammenschlussprojekt, ist sie einer Kirchgemeinde gleichgestellt, die noch keine Anschubfinanzierung bezogen hat.
- **Beantragung**
Beiträge sind mit dem vorgegebenen, vollständig ausgefüllten Formular *bis ein Jahr nach Projektabschluss zu beantragen. Lässt sich der Zeitpunkt des Projektabschlusses nicht eindeutig*

bestimmen, so gilt die formelle Beendigung eines Zusammenschlussprojekts durch einen Beschluss der Kirchgemeindeversammlungen oder der Stimmberechtigten an der Urne, jedenfalls der Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses der Kirchensynode über den Zusammenschluss als Projektabschluss. Spätester Termin zur Beantragung der Anschubfinanzierung ist der 31. Dezember 2024

- **Beitragshöhe**

Die Beitragshöhe entspricht maximal der Summe von Sockel- und Pro-Kopf-Beitrag gemäss Kapitel 4 dieser Leitlinien.

- **Auszahlungsmodus**

Die Auszahlung erfolgt an die von antragstellenden Kirchgemeinden bezeichneten Stellen gegen Nachweis der Honoraransätze und der tatsächlich bezahlten Honorare. Der Nachweis hat bis spätestens 31. Dezember 2024 zu erfolgen.

- **Regelung für Zusammenschlussprojekte, die Unterstützungsbeiträge gemäss Leitlinie 2016 bezogen haben**

Unterstützungsbeiträge an Zusammenschlussprojekte, die gemäss *Leitlinie 2016 zur Ausrichtung von Beiträgen an den Aufwand von Kirchgemeinden im Prozess KirchGemeindePlus* (im Weiteren: *Leitlinie 2016*) unterstützt wurden, gelten als Anschubfinanzierung im Sinne der vorliegenden Regelung. Betroffene Zusammenschlussprojekte können gemäss den vorliegenden Leitlinien erneut Beiträge geltend machen. Der daraus sich ergebende Beitrag wird ausbezahlt unter Abzug des gemäss Leitlinie 2016 ausgezahlten Beitrags.

2 Zusammenschlussbeitrag

Neue Kirchgemeinden, die aus dem Zusammenschluss bisheriger Kirchgemeinden entstehen, haben Anspruch auf einen Zusammenschlussbeitrag.

- **Voraussetzungen**

Der Zusammenschluss der beantragenden Kirchgemeinden ist von der Kirchensynode nach dem 31. Dezember 2015 beschlossen worden.

- **Zweckbindung:**

Der Beitrag ist nicht an den Nachweis von Honorarauszahlungen gebunden und unterliegt keiner Zweckbindung.

- **Beitragshöhe**

Die Beitragshöhe entspricht der Summe von Sockel- und Pro-Kopf-Beitrag gemäss Kapitel 4 dieser Leitlinie.

- **Beantragung**

Der Zusammenschlussbeitrag ist mit dem vorgegebenen, vollständig ausgefüllten Formular innert eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses der Kirchensynode, mit dem diese den Zusammenschluss bewilligt hat, zu beantragen, spätestens jedoch bis 31. Dezember 2024.

- **Berechnung**

Die Berechnungsgrundlage für den Zusammenschlussbeitrag entspricht jener der Anschubfinanzierung. Der Sockelbeitrag bemisst sich dabei nach Massgabe der zusammengeschlossenen Kirchgemeinden.

- **Auszahlungsmodus**

Die Auszahlung erfolgt an die von den antragstellenden Kirchgemeinden bezeichnete Stelle.

3 Integrationsbeitrag nach einem Zusammenschluss

- **Voraussetzungen**

Die beantragende Kirchgemeinde ist nach dem 31. Dezember 2015 aus dem Zusammenschluss von mindestens zwei anderen Kirchgemeinden hervorgegangen.

- **Zweckbindung**

Die beantragten Mittel subventionieren Massnahmen zum Zusammenwachsen der

unterschiedlichen Kirchgemeinden zur neuen Kirchgemeinde (kulturelle Integration). Unterstützt werden tatsächlich geleistete Beratungs- und Moderationshonorare für Zukunftswerkstätten, externe Begleitung, Open-Space-Veranstaltungen u.ä.

- **Honoraransätze**
Honorare werden bis CHF 250 pro Stunde und höchstens im Betrag subventioniert, der den beteiligten Kirchgemeinden aus dem Sockelbeitrag und dem Pro-Kopf-Beitrag zur Verfügung steht
- **Einmaligkeit**
Der Integrationsbeitrag wird einmal gewährt.
- **Beitragshöhe**
Die Beitragshöhe entspricht maximal der Summe von Sockel- und Pro-Kopf-Beitrag gemäss Kapitel 4 dieser Leitlinie.
- **Beantragung**
Beiträge sind mit dem vorgegebenen, vollständig ausgefüllten Formular innert fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des zustimmenden Beschlusses der Kirchensynode über den Zusammenschluss, spätestens aber bis 31. Dezember 2028 zu beantragen.
- **Auszahlungsmodus**
Die Auszahlung erfolgt an die von der antragstellenden Kirchgemeinde bezeichnete Stelle gegen Nachweis der Honoraransätze und der tatsächlich bezahlten Honorare. Der Nachweis hat bis spätestens 31. Dezember 2028 zu erfolgen.

4 Beitragsberechnung

Anschubfinanzierung, Zusammenschlussbeitrag und Integrationsbeitrag werden nach demselben Schlüssel berechnet. Die maximale Höhe der drei Beiträge entspricht dabei jeweils der **Summe** aus einem **Sockelbeitrag** und einem **Pro-Kopf-Beitrag**.

4.1 Sockelbeitrag

Der Sockelbeitrag bemisst sich wie folgt:

Anzahl am Zusammenschlussprojekt beteiligte Kirchgemeinden (*)	Sockelbeitrag pro Kirchgemeinde (**)
2	CHF 3'500
3–4	CHF 4'000
5 und mehr	CHF 4'500

(*) Diejenigen Kirchgemeinden, die einem Stadtverband angehören, erhalten einen Sockelbeitrag von je CHF 3'500 unabhängig von der Anzahl der an einem Zusammenschluss beteiligten Kirchgemeinden.

(**) Der progressive Sockelbeitrag trägt dem Umstand Rechnung, dass der Koordinationsaufwand mit der Anzahl der beteiligten Kirchgemeinden überproportional steigt. Das gilt auch für die Phase nach einem Zusammenschluss. Einem Stadtverband angehörenden Kirchgemeinden steht jedoch bereits eine Organisationsstruktur zur Verfügung, die Koordinationsaufgaben wahrnimmt.

4.2 Pro-Kopf-Beitrag

Zusätzlich zum Sockelbeitrag wird ein Beitrag von CHF 0.40 pro Mitglied der beteiligten Kirchgemeinden gewährt, sofern die Kriterien für die Ausrichtung des Sockelbeitrags erfüllt sind. Massgebend ist dabei die vom Statistischen Amt des Kantons Zürich ermittelte Mitgliederzahl der Kirchgemeinden. Stichtag ist der 31. Dezember des Vorjahres, in dem das Beitragsgesuch eingereicht wird. Der Pro-Kopf-Beitrag trägt dem Umstand Rechnung, dass grössere Kirchgemeinden voraussichtlich auch einen grösseren Abklärungsbedarf haben. Die Auszahlung erfolgt zusammen mit dem Sockelbeitrag.

5 Fristen

Der Kirchenrat hat die Fristen, innert derer Kirchgemeinden Beiträge an KirchGemeindePlus-Projekte beantragen können, in der Vollzugsverordnung zur Finanzverordnung (VVO FiVO) geregelt. Massgebend sind daher die Ordnungsfristen gemäss § 83 Abs. 4 VVO FiVO. Der Anspruch auf Beiträge an die Projektkosten geht mit dem Ablauf der Verwirkungsfrist gemäss § 83 Abs. 5 VVO PVO unter, also drei Jahre nach Ablauf der Ordnungsfristen gemäss § 83 Abs. 4 VVO FiVO.

6 Vorbehalt

Diese Richtlinien und die Grundlagen der Beitragsberechnung und können vom Kirchenrat bei Bedarf angepasst werden. Dies kann sich dann als sinnvoll erweisen, wenn die gesprochenen und die zu erwartenden Beitragszahlungen an Zusammenschlussprojekte den Kreditrahmen von CH2.5 Mio. zu übersteigen drohen.

7 Auskunft, Auszahlung, Gesuchstellung

Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich
KirchGemeindePlus
Abteilung Kirchenentwicklung
Hirschengraben 50, Postfach
8024 Zürich

E-Mail info@kirchgemeindeplus.ch